

Bauherr: Straßenbauverwaltung Land Mecklenburg Vorpommern
Straßenbauamt Schwerin

Baumaßnahme: Deckenerneuerung
B 192 Ortsausgang Brüel – Ortseingang Blankenberg
Abs. 60 km 3,90 – km 6,90
B 192 Ortsausgang Blankenberg – Ortseingang Weitendorf
Abs. 80 km 0,90 – km 1,90

BAUBESCHREIBUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme	3
1.1	Beschreibung	3
1.2	Baugrundverhältnisse	4
1.3	Auszuführende Arbeiten.....	4
1.4	Entwässerung	6
1.5	Landschaftsbau.....	7
2.	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	7
2.1	Lage der Baustelle	7
2.2	Lage der Baustelle	7
2.3	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
2.4	Lager- und Arbeitsplätze	7
2.5	Oberflächenwasser.....	8
2.7	BBodSchV, Seitenentnahme, Ablagerungsstellen und Zwischenlager	8
2.8	zu schützende Bereiche und Objekte	9
3.	Ausführung der Bauleistung	9
3.1	Bauablauf/Verkehrsführung.....	9
3.2	Verkehrsführung.....	10
3.3	Beschilderung/Verkehrssicherung.....	11
3.4	Baubehelfe.....	11
3.6	Stoffe und Bauteile.....	12
3.7	Abfälle	13
3.8	Winterbau.....	13
3.9	Beweissicherung	14
3.10	Sicherungsmaßnahmen	14
3.11	Aufmaßverfahren	14
3.12	Prüfungen	15
3.12.1	Eignungsprüfungen.....	15
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen	15
3.12.3	Kontrollprüfungen.....	16

1 Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme

1.1 Beschreibung

Das Straßenbauamt Schwerin plant die Erneuerung der Fahrbahndecke auf der B 192 in den Abschnitten:

B 192 Ortsausgang Brüel – Ortseingang Blankenberg

Abs. 60 km 3,90 – km 6,90

B 192 Ortsausgang Blankenberg – Ortseingang Weitendorf

Abs. 80 km 0,90 – km 1,90

Die Länge der gesamten Baustrecke beträgt ca. 4000 m.

Hauptleistungen:

- Aufbrucharbeiten
- Herstellung von Oberflächenbefestigungen in Asphaltbauweisen
- Markierungsarbeiten

Die nachstehenden Angaben befreien den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistung maßgebenden Verhältnisse. Alle Erfordernisse und Angaben in den Vertragsbedingungen und den Vorbemerkungen sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Vor Ausarbeitung des Angebotes hat sich der Bewerber über die örtlichen Verhältnisse im Baubereich zu informieren. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen in den Ausschreibungsunterlagen hat sich der Bieter zwecks Aufklärung an die ausschreibende Stelle zu wenden.

Alle Leistungen, sofern nicht gesondert beschrieben, verstehen sich als Komplettleistung einschließlich der Lieferung der für die Erbringung der Leistung erforderlichen Materialien und Bereitstellung, Einsatz und Vorhaltung der dafür notwendigen Arbeitsgeräte und Bedienungspersonal. Nachforderungen infolge Unkenntnis des Umfangs, der Art der auszuführenden Leistung oder der Örtlichkeit werden nicht anerkannt.

1.2 Baugrundverhältnisse

Für die Ausbaustrecke wurden durch das asphalt-labor Schwerin Feldversuche durchgeführt. Die Erkundungsbohrungen ergaben einen vorhandenen bit. Aufbau von 36,1 cm bis 57,9 cm. Die vorhandenen Asphaltstärken ermöglichen ein Abfräsen der oberen Deckschicht von bis zu 4,5 cm und deren anschließende Erneuerung.

Der Ausbauasphalt (Fräsgut) ist der Verwertungsklasse A nach RuVA zuzuordnen.

Die Untersuchung des Bankettmaterials ergab eine Belastung Z 2 gem. LAGA.

1.3 Auszuführende Arbeiten

Die Ausführung der Gesamtmaßnahme unterteilt sich in 3 Bauabschnitte.



Bauabschnitt I (blau dargestellt):

B 192 Ortsausgang Blankenberg – Ortseingang Weitendorf

Abs. 80 km 0,90 – km 1,90

Im Bauabschnitt I wird die Fahrbahndecke Dicke ca. 4,0-4,5 cm auf einer Länge von ca. 1030 m und Breite von 6,50-6,60 m erneuert.

Die Bankette werden nach säubern des Fahrbahnrandes geschält (kein Fräsen im Bereich der Alleebäume) und nach den Asphaltarbeiten wieder hergestellt.

Aufbau der Fahrbahn

Befestigung Deckenerneuerung

40 mm	Asphaltbeton AC 11 D S / 25/55-55 / 100 kg/m ² gem. ZTV Asphalt StB 07
360 mm	vorhandener Asphaltaufbau
400 mm	gebundener Aufbau

Im Sanierungsbereich befinden sich 2 Bushaltestellen. Im Zuge der Baumaßnahme werden sie ebenfalls erneuert.

Die Aufstellfläche der Fahrbahn wird erneuert. Die vorh. Entwässerungsrinne aus Natursteingroßpflaster bleibt erhalten.

Befestigung Bushaltestelle, Aufstellfläche

40 mm	Asphaltbeton AC 11 D S / 25/55-55 / 100 kg/m ² gem. ZTV Asphalt StB 07
140 mm	Asphaltbeton AC 32 T N / 50/70 / 384 kg/m ² gem. ZTV Asphalt StB 07
180mm	gebundener Aufbau

Die Erneuerung der Warteflächen erfolgt in Pflasterbauweise mit Betonrechteckpflaster grau. Es wird ein Aufmerksamkeitsfeld aus taktilen Bodenindikatoren angeordnet.

Bauabschnitt II (orange dargestellt):

B 192 Ortsausgang Brüel – Ortseingang Blankenberg

Abs. 60 km 3,90 – ca.km 4,90 bis Abzweig Tempzin

Im Bauabschnitt II wird die Fahrbahndecke Dicke ca. 4,0-4,5 cm auf einer Länge von ca. 1030 m und Breite von 6,30-6,60 m erneuert.

Die Bankette werden nach säubern des Fahrbahnrandes geschält (kein Fräsen im Bereich der Alleebäume) und nach den Asphaltarbeiten wieder hergestellt.

Aufbau der Fahrbahn

Befestigung Deckenerneuerung

40 mm	Asphaltbeton AC 11 D S / 25/55-55 / 100 kg/m ² gem. ZTV Asphalt StB 07
400 mm	vorhandener Asphaltaufbau
440 mm	gebundener Aufbau

Bauabschnitt III (grün dargestellt):

B 192 Ortsausgang Brüel – Ortseingang Blankenberg

Abs. 60 km ca.km 4,90 Abzweig Tempzin – km 6,90

Im Bauabschnitt II wird die Fahrbahndecke Dicke ca. 4,0-4,5 cm auf einer Länge von ca. 1990 m und Breite von 6,50-6,60 m erneuert.

Die Bankette werden nach säubern des Fahrbahnrandes geschält (kein Fräsen im Bereich der Alleebäume) und nach den Asphaltarbeiten wieder hergestellt.

Aufbau der Fahrbahn

Befestigung Deckenerneuerung	
40 mm	Asphaltbeton AC 11 D S / 25/55-55 / 100 kg/m ² gem. ZTV Asphalt StB 07
460 mm	vorhandener Asphaltaufbau
500 mm	gebundener Aufbau

Im Bauabschnitt III befinden sich 2 St Schadstellen mit Ribbildungen in Fahrstreifenmitte. In diesen Bereichen wird auf einer Länge von ca. 50 m der Fahrstreifen der RIFA Brüel saniert.

Nach dem Abfräsen der vorh. Deckschicht wird die darunterliegende Asphaltbefestigung in einer Stärke von 21,0-24,0 cm durch Fräsen aufgenommen.

Bei der Erneuerung des bituminösen Oberbaus wird unterhalb der Tragschicht und zwischen Tragschicht und Binder ein Armierungsgitter angeordnet.

Befestigung Schadstelle	
40 mm	Asphaltbeton AC 11 D S / 25/55-55 / 100 kg/m ² gem. ZTV Asphalt StB 07
60 mm	Asphaltbeton AC 16 B S / 25/55-55 / 150 kg/m ² gem. ZTV Asphalt StB 07 Asphaltarmierung HaTelit C 40/17
130 mm	Asphaltbeton AC 32 T S / 50/70 gem. ZTV Asphalt StB 07 Asphaltermierung HaTelit C 40/17
230 mm	gebundener Aufbau

1.4 Entwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird über das Quer- und Längsgefälle abgeleitet. Die Querneigung der Fahrbahn wird mit 2,50 % festgelegt.

1.5 Landschaftsbau

Eine Beschädigung der Bäume einschließlich Baumwurzeln ist auszuschließen. Bei der Baumaßnahme sind grundsätzlich die geltenden Rechtsvorschriften (z.B. RAS LP 4/99) einzuhalten.

Ein Baumschutz ist nach Abstimmung mit der ökologischen Bauüberwachung aufgrund der vorhandenen Abstände nicht notwendig.

Bei den Arbeiten zum Abschälen der Bankette ist im Baumbereich kein Fräsen zulässig. Die Bereiche müssen durch Abschieben geschält werden.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme befindet sich auf der B 192 Abs. 80 km 0,90 – km 1,90 und Abs. 60 km 3,90 – km 6,90. Die Baustrecke kann über die B 192 und die B 104 erreicht werden.

2.2 Lage der Baustelle

Bei Arbeiten im Straßenbereich außerhalb des Baufeldes ist sicherzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt oder in anderer Form beschädigt wird. Der AN hat sicherzustellen, dass durch ihn, seine Subunternehmer und Lieferanten verursachten Verunreinigungen und Schäden an Straßen, Wegen, Leitungen etc. auf seine Kosten unverzüglich beseitigt werden. Aufbau, Kontrolle und Unterhaltung der erforderlichen Beschilderung und Sicherheits- und Sperreinrichtungen für die gesamte Bauzeit einschließlich der arbeitsfreien Tage obliegt in vollem Umfang dem bauausführenden Unternehmen. Störungen sind im Bautagebuch nachzuweisen.

2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom Auftraggeber werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen, wie Wasser, Abwasser, Strom usw. zur Verfügung gestellt. Sie sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu schaffen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in die entsprechenden Einheitspreise der OZ-Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.4 Lager- und Arbeitsplätze

Vom Auftraggeber werden keine Lagerplätze sowie Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt. Sie sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu beschaffen.

Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in die entsprechenden Einheitspreise der OZ-Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.5 Oberflächenwasser

Während der gesamten Bauzeit ist eine ordnungsgemäße Abführung des Oberflächenwassers sicherzustellen. Die hierfür erforderlichen Leistungen sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

2.7 BBodSchV, Seitenentnahme, Ablagerungsstellen und Zwischenlager

Die Beseitigung der Abtragsmassen und die Gewinnung von Boden sind Sache des Bieters und in die entsprechenden Leistungspositionen entsprechend einzukalkulieren.

Ausbaustoffe sind einer Wiederverwertung zuzuführen. Alle nicht zur Wiederverwertung vorgesehenen Ausbaustoffe sind in genehmigte Deponien einzulagern. Der AN hat dem AG entsprechende Nachweise vorzulegen.

Seitenentnahme, Ablagerung und Zwischenlagerung sind außerhalb der neu auszubauenden Flächen im Bereich der Bautrasse zwingend untersagt.

Die Anforderungen der BBodSchV und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sind zu beachten und einzuhalten.

- Generell sind für die Einrichtung der Baustelleninfrastruktur vornehmlich Flächen mit geringer Bodenqualität zu verwenden.

- Im Zuge der Arbeiten ist der Eintrag von Stoffen, die zu einer schädlichen Bodenveränderung führen, zu vermeiden z. Bsp. Betankung von Baustellenfahrzeugen auf unversiegelten Bodenflächen ist unzulässig

- Für Baustraßen ist die Trennung des Schüttgutmaterials vom anstehenden Boden mittels Vlieses oder Geotextil zu gewährleisten. der Aufbau sowie Rückbau von Baustraßen hat im Vorkopfbauweise zu erfolgen.

- Während der Aushubarbeiten ist der Oberboden vom Unterboden sowie Untergrundsstrat zu trennen, um eine Mischung von nicht bindigen und bindigen Materialien zu vermeiden. Bei Wiedereinbau von Bodenmaterial ist darauf zu achten, die natürliche Horizontabfolge wiederherzustellen.

-Oberbodenmieten sind bis zu einer Maximalhöhe von 2 m zu errichten. für Unterbodenmieten sind Schütthöhen von 3 m einzuhalten.

- Technisch nicht notwendige dynamische Verdichtungsarbeiten sind grundsätzlich unzulässig.

- Zu Beginn der Rekultivierung sind sämtliche baubedingte Fremdstoffe rückstandsfrei aus dem Baufeld zu entfernen.

- Der Geräteeinsatz ist auf die vorhandenen Böden abzustimmen. Geräte mit geringen Bodenpressungen (Kettenfahrwerke) sind bevorzugt einzusetzen.

- Bei der Überprüfung der Befahrbarkeit von Böden ist die Bodenfeuchte zu beachten. Mit zunehmender Feuchtigkeit nimmt die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden zu.

2.8 zu schützende Bereiche und Objekte

Eine Beschädigung der Bäume einschließlich Baumwurzeln ist auszuschließen. Bei der Baumaßnahme sind grundsätzlich die geltenden Rechtsvorschriften (z.B. RAS LP 4/99) einzuhalten.

Sollten während der Baumaßnahme unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, so ist nach § 11 DSchG M-V unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren und der Fund in einem unveränderten Zustand zu erhalten.

Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V sowie Grenzsteine, Kabelmerksteine o. ä. sind nicht oder nur in Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen zu verändern.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsträgern (soweit Anlagen im Baubereich vorhanden) in Verbindung zu setzen.

3. Ausführung der Bauleistung

3.1 Bauablauf/Verkehrsführung

Die Baumaßnahme wird in 3 Bauabschnitten ausgeführt.

Die großräumige Umleitung bleibt während aller Bauabschnitte in Betrieb.

Bauabschnitt I (blau dargestellt/Übersichtsplan):

B 192 Ortsausgang Blankenberg – Ortseingang Weitendorf

Abs. 80 km 0,90 – km 1,90

Die Ausführungszeit für den Abschnitt beträgt ca. 8 Werktage (Zeitraum vor den Ferien 43 KW).

Die Ausführung erfolgt unter Vollsperrung. Die Bushaltestellen werden in diesem Zeitraum gem. Abstimmung ersatzlos ausser Betrieb genommen und gem. Baubeschreibung erneuert.

Bauabschnitt II (orange dargestellt/Übersichtsplan):

B 192 Ortsausgang Brüel – Ortseingang Blankenberg

Abs. 60 km 3,90 – ca.km 4,90 bis Abzweig Tempzin

Die Ausführungszeit für den Abschnitt beträgt ca. 7 Werktage (Zeitraum vor den Ferien 43 KW).

Die Ausführung erfolgt unter Vollsperrung. Die angrenzende Wohnbebauung kann über rückwärtige untergeordnete Straße bzw. über den neu hergestellten Radweg erreicht werden.

Mit dem an der Baustrecke ansässigen Landwirt sind rechtzeitig Abstimmungen zu führen. Eine Erreichbarkeit kann ausserhalb der Baustrecke nicht gewährleistet werden. Der Betrieb muss während der Baumaßnahme ruhen. Eine Erreichbarkeit mit PKW muss durch Queren der Baustrecke gewährleistet werden. (Ausnahme Asphalteinbau).

Der Abzweig nach Tempzin wird während in diesem Ausbauabschnitt nicht gesperrt. Die Busbetriebe nutzen diese Umfahrung.

Bauabschnitt III (grün dargestellt/Übersichtsplan):

B 192 Ortsausgang Brüel – Ortseingang Blankenberg

Abs. 60 km ca. km 4,90 Abzweig Tempzin – km 6,90

Die Ausführungszeit für den Abschnitt beträgt ca. 6 Werktage (Zeitraum in den Ferien 43 KW).

Der 26.10.2024 (bei Bedarf auch der 02.11.2024) sind als Arbeitstage zu nutzen. Die Zuschläge für Samstagarbeit sind in die EP der OZ einzukalkulieren.

Die Ausführung erfolgt unter Vollsperrung.

Ein technologisch bedingtes mehrmaliges An- und Abrücken von Geräten und Anlagen ist in die OZ-Baustelleneinrichtung einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Der Bauzeitenplan ist der BÜ/BOL zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Die weitere Organisation des Bauablaufes und fristgerechte Fertigstellung der Baumaßnahme liegt in der Verantwortung des AN.

Auf die Beachtung der EG-Baustellenverordnung wird hingewiesen. Die während der Bauausführung zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes im Einzelnen zutreffenden Arbeitsschutzanordnungen, insbesondere die Vorschriften der Bau BG sind zu beachten. Der AN hat eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Ein durch den Bauablauf bedingt erforderlicher mehrmaliger An- und Abtransport der Maschinen und Gerätekomplexe wird nicht gesondert vergütet.

3.2 Verkehrsführung

Die Ausführung der Bauleistung erfolgt unter Vollsperrung der Baustrecke. Es wird eine weiträumige Umleitung (Plan ist Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen) eingerichtet, welche über den Ausführungszeitraum aller Bauabschnitte in Betrieb bleibt.

Der ÖPNV befährt während der Vollsperrung der Abschnitte I und II die Nebenstrecke Tempzin. Der Abschnitt II wird innerhalb der Ferienzeit ohne ÖPNV ausgeführt.

3.3 Beschilderung/Verkehrssicherung

Verkehrssicherung

Der AN hat für die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen die erforderlichen Maßnahmen in seiner Verantwortung durchzuführen. Der AN hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem AG zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, RSA 21, und die ZTV-SA 97, sie sind Vertragsbestandteil.

Die Herbeiführung der Sperrgenehmigung bzw. die Anordnung von Verkehrsraumeinschränkungen sind durch den AN rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen. Die Kosten für die Erteilung der Genehmigung (Anordnung) sind in die OZ einzurechnen.

Während der Bauzeit muss jederzeit gesichert sein, dass die Zufahrten für Rettungs- und Einsatzkräfte erreichbar sind. Der Schülerverkehr ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.

Dem AN obliegt die Kontrolle und Unterhaltung der erforderlichen Beschilderungen und Sperreinrichtungen während der gesamten Bauzeit, witterungsbedingten Pausen und arbeitsfreien Tagen. Die Kosten sind in die entsprechenden OZ einzurechnen.

Beschilderungen und Sicherungen, die ausschließlich dem Schutz der Bauarbeiter während der Arbeitszeit dienen, sind zum Schichtende bzw. vor arbeitsfreien Tagen abzubauen bzw. in geeigneter Weise aufzuheben. Die dazu notwendigen Leistungen sind in die OZ Regelpläne einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe anhand seiner Technologie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen und daraus resultierenden Sicherungsmaßnahmen zu informieren und diese bei seiner Preisbildung zu berücksichtigen.

Die Baustelle ist vor unbefugtem Betreten zu sichern.

Die Baustelle muss ausreichend erkennbar (beleuchtet) sein. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung. Die Leistungen sind in die OZ einzukalkulieren.

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe liegen in der Verantwortung des AN und werden nicht gesondert vergütet.

3.6 Stoffe und Bauteile

Sämtliche Baustoffe liefert der Auftragnehmer, wenn im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges angegeben ist.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffen und Bauteile entsprechend der betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien zu erbringen.

Es ist eine laufende Güteüberwachung der verwendeten Stoffe durchzuführen. Es wird ausdrücklich auf die Anforderungen der Eigen- und Fremdüberwachung in den einschlägigen Vorschriften hingewiesen.

Der Aufwand für die erforderlichen Güteüberwachungsleistungen ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Alle gelieferten Baustoffe müssen den anerkannten Normen und Gütevorschriften, dem neuesten Stand entsprechen und in einwandfreiem Zustand eingebaut werden. Für Betonfertigteile sind gütegeschützte Materialien zu verwenden. Die Nachweise sind vom AN zu führen.

Der AN legt dem AG rechtzeitig vor Ausführung der entsprechenden Leistungen eine Eignungsprüfung der vorgesehenen Baustoffe zur Zustimmung vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der TL Asphalt-StB im Straßenoberbau nur Asphalt verwendet werden darf, der einer WPK (Werkseigenen Produktionskontrolle) unterliegt. Die Angaben sind auf dem Lieferschein des angelieferten Asphalts zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer legt dem AG vor Ausführung der entsprechenden Leistungen einen Eignungsnachweis der vorgesehenen Baustoffe zur Zustimmung vor.

Die Unterhaltung der Asphaltdecken obliegt bis zur Fertigstellung dem Auftragnehmer. Eine Vergütung erfolgt nicht gesondert. Anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Jede Asphaltdecke ist vor dem Aufbringen der nächsten Lage zur Sicherung einer einwandfreien Verklebung mit der erforderlichen Menge Bitumenemulsion zu behandeln. Die Fahrbahn ist vorher zu reinigen. Das Kehrgut ist in das Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen.

Eine Mitverwendung von Ausbauasphalt erfolgt gemäß TL AG-StB „Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ und TL Asphalt-StB „Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“.

Die Abrechnung und Abnahme aller bituminösen Schichten erfolgt nach Gewicht, der Nachweis wird auf Wiegekarten geführt. Pro Ladung wird nur eine Wiegekarte anerkannt, Zuladungen sind nicht zulässig.

Entsprechend der den "Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Boden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung ; TL G SoB-StB", dürfen im Straßenoberbau nur Mineralstoffe verwendet werden, die einer Güteüberwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) unterliegen. Die Güteüberwachung ist bei Anlieferung der Mineralstoffe auf den Lieferscheinen kenntlich zu machen. Die Fugen zwischen Einbaubahnen mit unterschiedlichen Mischguteigenschaften und die Anschlüsse von Asphaltdeckschichten an Einbauten sind zu schneiden und nach Säuberung der Fugenflanken gem. dem Merkblatt mit einem Fugenanstrich zu versehen und mit einer heiß zu verarbeitenden bitumenhaltigen Fugenmasse gem. der „ZTV-Fug-StB, Teil 1“ zu vergießen.

3.7 Abfälle

Nicht wieder verwendbare Bodenmassen und Gehölzrückstände sind einer zugelassenen Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Ausgebaute Stoffe wie Schotter, Pflaster, Borde, Beton u. ä. sind entsprechend den angegebenen Mengen im Leistungsverzeichnis wieder zu verwenden bzw. dem Recycling zuzuführen.

Über die erfolgte Entsorgung, Ablieferung bzw. Wiederverwendung sämtlicher ausgebaute Stoffe sind dem AG durch den AN prüfbare Unterlagen (z. B. Wiegescheine) vorzulegen. Die Abfuhr- und Deponiegebühren sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Alle aus dem Baubereich anfallenden, im Bauvorhaben nicht wieder verwendungsfähigen Stoffe, sind im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) als Abfall zu betrachten.

Der AN ist verpflichtet, diese Stoffe zugelassenen Verwertungs-/Aufbereitungsanlagen zuzuführen und die entsprechenden Entsorgungsnachweise dem AG zu übergeben.

Die Verwertung bzw. Beseitigung der bei dem Bauvorhaben anfallenden Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) und des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) und auf Grund dieser Gesetze zu erfolgen. Auf § 53 Abs. 1 KrWG, wonach Einsammlung und Transport von Abfällen der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen, wird hingewiesen.

3.8 Winterbau

- entfällt -

3.9 Beweissicherung

Bei Benutzung von Straßen, Wegen usw. sind vor Nutzungsbeginn mit dem jeweiligen Eigentümer Protokolle über den derzeitigen Zustand anzufertigen. Festgestellte Schäden sind genau zu beschreiben und zu dokumentieren (z. B. Fotos). Eventuell anfallende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

3.10 Sicherungsmaßnahmen

Die allgemeine Baustellensicherung wird, soweit nicht anders im Leistungsverzeichnis erfasst, nicht gesondert vergütet. Die Baumaßnahme ist unter Ausschluss jeglicher Gefährdung des Straßenverkehrs auszuführen. Die Baustellenausfahrten sind stets sauber zu halten.

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BauStellV 98) ist zu beachten und eigenverantwortlich anzuwenden. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren. Der mit der Errichtung von Bauwerken beauftragte Auftragnehmer ist für seine Entscheidungen und Maßnahmen allein verantwortlich. Er hat für den fachgerechten und gefahrlosen Ablauf des Baugeschehens zu sorgen und sich hiervon zu überzeugen. Er ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten nach den allgemeinen Bauvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den eingeführten technischen

Bestimmungen und Zulassungen, den Vorschriften zum Schutz der am Bau Beschäftigten sowie nach dem Bauvertrag, für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle, für die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Baubehelfe, Geräte und sonstige Baustelleneinrichtungen sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Straßenverkehrsordnung.

Er darf Arbeiten erst ausführen, wenn die dafür notwendigen Unterlagen und Ausführungsanweisungen auf der Baustelle vorliegen.

3.11 Aufmaßverfahren

Alle im LV aufgeführten Leistungen werden nach den tatsächlich erbrachten Leistungen, die durch Aufmaße und Massenberechnungen nachzuweisen sind, abgerechnet.

Zu Baubeginn erfolgt eine Abstimmung zur Bauabrechnung (Aufmaße, Mengenermittlungen, EDV gestützte Berechnungen etc.) Bei EDV-gestützten Berechnungen sind die Grundlagen sowie die Berechnungsverfahren vor Beginn mit dem AG und der BÜ abzustimmen. Grundsätzlich bilden gemeinsame Aufmaße der Vertragspartner für die jeweilige Bauarbeit

bzw. Konstruktionsschicht die Grundlage für die Abrechnung, welche entsprechend dem Baufortschritt erfolgt. Ist in den Bodenpositionen die Abrechnung nach Auf- oder Abtragsprofilen vorgeschrieben, so hat der Nachweis über ein geeignetes Messverfahren zu erfolgen.

Der Nachweis der Einbaudicke von Frostschutz- und Schottertragschichten hat ebenfalls entsprechend der technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau (TPD-StB 12) über die Höhenmessung mittels Nivellement zu erfolgen. Die Höhennivellements werden durch den Auftragnehmer und grundsätzlich in Anwesenheit des Auftraggebers aufgenommen. Das jeweilige Nivellement ist sofort auf der Baustelle bzw. spätestens einen Tag nach der Messung dem Auftraggeber zu übergeben. Aufmaß und Abrechnung haben an den Querprofilen des Projektes zu erfolgen.

3.12 Prüfungen

3.12.1 Eignungsprüfungen

Dem AG sind vor Baubeginn durch den AN von einer anerkannten Prüfstelle vorgenommenen Eignungsprüfungen/Erstprüfungen für die vorgesehenen Baustoffe und Gemische vorzulegen.

Werden Boden oder sonstige geeignete Baustoffe vom AN geliefert, ist die Eignung des Materials für den Verwendungszweck von ihm nachzuweisen. Die Kosten für diese Eignungsprüfungen trägt der AN.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN führt die Eigenüberwachungsprüfungen gemäß den ZTV'en auf eigene Kosten aus. Die entsprechenden Aufwendungen sind in die EP einzurechnen. Der Umfang wird vor Baubeginn mit dem AG abgestimmt. Die Prüfprotokolle sind baubegleitend zeitnah an den AG zu übergeben. Vor Beginn der Bauausführung ist durch den AN ein Prüfplan zur Qualitätssicherung beim AG vorzulegen.

Aus diesem müssen nachstehende Angaben zu den Eigenüberwachungsprüfungen ersichtlich sein:

- Art und Umfang
- Ort und Zeitpunkt
- Ausführende des AN bzw. dessen Beauftragte
- Art der Dokumentation

Eigenüberwachungsprüfungen erfolgen gemäß den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.

Als Prüfmethode der Bodenverdichtung wird gemäß ZTV E-StB 09, die Methode M3 mit der

dazugehörigen technischen Prüfvorschrift TP BF-StB, Teil E 3 vereinbart.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Eigenüberwachung nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, nach Ankündigung und Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Frist, gem. S B Nr. 3 VOB/B teilzukündigen und ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfung auf Kosten des AN zu beauftragen.

3.12.3 Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen werden nach den geltenden ZTV-en gem. Auftragsleistungsverzeichnis auf Anordnung AG durchgeführt. Sie sind Bestandteil des Auftragsleistungsverzeichnisses.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Planungsunterlagen

Die vorhandenen Planungsunterlagen können beim Auftraggeber nach Vereinbarung eingesehen werden.